

FG Berlin-Brandenburg: Bilanzielle Bewertungseinheiten für Einkommensermittlung nicht maßgeblich

Erträge aus Kurssicherungsgeschäften zur Absicherung des Kaufpreises im Zusammenhang mit der Veräußerung von in Fremdwährung notierten Aktien sind bei der Bestimmung des gem. § 8b Abs. 2 KStG steuerfrei zu stellenden Veräußerungsgewinns nicht zu berücksichtigen. Bilanzielle Bewertungseinheiten sind für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns nicht maßgeblich.

Sachverhalt

Die X-AG kaufte 2002 auf US-Dollar-Basis Anteile an der US-amerikanischen Y-Inc., um sie später wieder zu veräußern. Nach dem Abschluss des Kaufvertrags schloss die X-AG zur Absicherung des Kursrisikos diverse Devisentermingeschäfte ab. Sowohl in der Handels- als auch in der Steuerbilanz bildete die X-AG eine Bewertungseinheit des Grundgeschäfts (Aktienbestands) und des jeweiligen Sicherungsgeschäfts. Der Anteilskaufvertrag und die Absicherungsgeschäfte stellten allerdings kein einheitliches Vertragswerk dar.

In den Streitjahren 2004 und 2005 veräußerte die X-AG die Anteile an der Y Inc. Aus den Devisentermingeschäften erzielte sie jeweils Kursgewinne. Die X-AG behandelte in ihren Steuererklärungen die Gesamtgewinne aus den Vorgängen (Anteilsveräußerung und Devisentermingeschäfte) als nach § 8b Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 S. 1 KStG zu 95% steuerfrei. Im Rahmen der Betriebsprüfung wurde die Steuerfreistellung der aus den Kurssicherungsgeschäften erzielten Erträge verwehrt. Der Einspruch blieb ohne Erfolg.

Entscheidung

Das Finanzamt habe die Gewinne aus den Devisentermingeschäften zu Recht als nicht durch § 8b Abs. 2 KStG privilegiert angesehen.

Zwar seien handelsbilanzielle Bewertungseinheiten gem. § 254 S. 1 HGB i. V. m. § 5 Abs. 1a S. 2 EStG für die steuerliche Gewinnermittlung maßgeblich. Dies gelte jedoch nicht für die (steuerliche) Einkommensermittlung. § 8b Abs. 2 KStG diene dazu, für die Ermittlung des Einkommens bestimmte Korrekturen an dem Gewinn des Steuerpflichtigen vorzunehmen. Der Umfang dieser Korrekturen bestimme sich ausschließlich nach § 8b Abs. 2 KStG, nicht nach § 254 S. 1 HGB i. V. m. § 5 Abs. 1a S. 2 EStG.

Es läge noch keine Rechtsprechung des BFH hinsichtlich der Berücksichtigung von Bewertungseinheiten bei der Einkommensermittlung gem. § 8b Abs. 2 KStG vor. Allerdings könne aus einer Entscheidung des BFH zumindest implizit gefolgert werden, dass auch aus Sicht des BFH die zu einer Bewertungseinheit zusammengefassten Geschäfte für die Ermittlung des Einkommens aufzuspalten und getrennt zu beurteilen seien (vgl. Urteil vom 06.03.2013).

Darüber hinaus stelle die Vermögensmehrung aus den Devisentermingeschäften auch keinen Teil des Veräußerungspreises i. S. d. § 8b Abs. 2 S. 2 KStG dar, da hierunter die Gegenleistung zu verstehen sei, die der Veräußerer für die Anteilsübertragung erhalte. Dies sei üblicherweise der vereinbarte Kaufpreis mit seinem Nennwert (vgl. BFH-Urteile vom 22.12.2010, vom 12.03.2014). Wertänderungen seien nur zu berücksichtigen, wenn sie eintreten, bevor die Gegenleistung erbracht wird, nicht, wenn sie danach erfolgten (vgl. BFH-Urteile vom 22.12.2010, vom 12.03.2014; ggf. anders BFH-Urteil vom 02.04.2008). Die durch das Devisengeschäft eröffnete Möglichkeit, den in fremder Währung erhaltenen Kaufpreis in die heimische Währung umzutauschen, könne zwingend erst nach Vereinnahmung des Kaufpreises erfolgen. Der dann erhaltene – gegebenenfalls höhere – Betrag sei keine Gegenleistung für die Anteilsübertragung und damit nicht Teil Veräußerungspreises gem. § 8b Abs. 2 S. 2 KStG (vgl. BFH-Urteil vom 02.04.2008).

Schließlich sei der Gewinn aus den Devisengeschäften auch nicht als (negative) Veräußerungskosten i. S. d. § 8b Abs. 2 S. 1 KStG zu verstehen, da Veräußerungskosten von den laufenden Betriebsausgaben danach abzugrenzen seien, ob ein Veranlassungszusammenhang zu der Veräußerung bestehe (vgl. BFH-Urteil vom 09.04.2014). Dieser bestehe in vorliegendem Fall – anders als bei parallel zu einem

Aktiengeschäft abgewickelt Zertifikatgeschäften (vgl. BFH-Urteil vom 09.04.2014), die „isoliert gesehen“ (also ohne ein gleichzeitiges Aktiengeschäft) „keinen Sinn“ ergeben – nicht.

Betroffene Norm

§ 8b Abs. 2 KStG

Streitjahre 2004, 2005

Fundstelle

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10.02.2016, 11 K 12212/13, BFH-anhängig: I R 20/16

Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 09.04.2014, I R 52/12, BStBl. II 2014, S. 861, siehe [Deloitte Tax-News](#)

BFH, Urteil vom 12.03.2014, I R 55/13, BStBl. II 2015, S. 658

BFH, Urteil vom 06.03.2013, I R 18/12, BStBl. II 2013, S. 588, siehe [Deloitte Tax-News](#)

BFH, Urteil vom 22.12.2010, I R 58/10, BStBl. II 2015, 668

BFH, Urteil vom 02.04.2008, IX R 73/04, BFH/NV 2008, S. 1658

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.